

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 9. 11. 2016

Nummer 42*)

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 26. 10. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1060		
RdErl. 1. 11. 2016, Veröffentlichungen im Niedersächsischen Ministerialblatt und Aufnahme im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (MBL- und VORIS-Erlass)	1060		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 5. 8. 2016, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Positionspapier des Landesausschusses „Rettungsdienst“ zur Bearbeitung von medizinischen Hilfersuchen der Bevölkerung	1060		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
Erl. 7. 11. 2016, Richtlinie für die Gewährung von Stipendien der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel	1061		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 19. 10. 2016, Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie	1061		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Bek. 21. 10. 2016, Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	1066		
Bek. 27. 10. 2016, Widerruf des Systems „Vfw“ gemäß § 6 Abs. 6 Satz 4 VerpackV (Reclay Systems GmbH, Köln)	1066		
Bek. 9. 11. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH, Braunschweig)	1067		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 28. 10. 2016, Anerkennung der „Säurefließner-Stiftung“	1067		
Bek. 31. 10. 2016, Änderung der Satzung der „Loges-Ohlen-dorf Stiftung“	1067		
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 29. 9. 2016, Anerkennung der „Stiftung Naturschutz Dornum“	1067		
		Bek. 4. 10. 2016, Anerkennung der „Dr. Eckart Winkler Stiftung“	1067
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 21. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)	1068
		Landeswahlleiterin	
		Bek. 28. 10. 2016, Feststellung eines Sitzübergangs im 18. Deutschen Bundestag	1068
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 24. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anbin-dung des Umspannwerks Emden-Ost an das 220-kV-Netz	1068
		Bek. 25. 10. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Be-trieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Leer	1068
		Bek. 26. 10. 2016, Planfeststellung für die Erweiterung der unbewirtschafteten Rastanlage Ohmstede-West an der Bundesautobahn 29	1071
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 9. 11. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)	1071
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 9. 11. 2016, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Nordzucker AG, Nordstemmen)	1072
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 25. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturgas Langendorf GbR)	1072
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 20. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lambertus Neerken, Hoogstede)	1073
		Bek. 25. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Homeyer GmbH Schlacht- und Zerlegebetrieb, Emsbüren)	1073
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	1073
		Stellenausschreibung	1073
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 21. 10. 2016, Verordnung über das Landschaftsschutz-gebiet „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser)	1074
		VO 21. 10. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 235 „Nienburger Bruch“ in der Stadt Nienburg (Weser), Landkreis Nienburg (Weser)	1077

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 26. 10. 2016 — 203-11700-5 DNK —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Frau Martine Gram Barbry am 4. 8. 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie des nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Glockengießerwall 2

20095 Hamburg

Tel.: 040 4140050

Fax: 040 41400557

E-Mail: hamgkl@um.de

Sprechzeiten: montags bis freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1060

**Veröffentlichungen im
Niedersächsischen Ministerialblatt
und Aufnahme im
Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem
(MBL- und VORIS-Erlass)**

RdErl. d. StK v. 1. 11. 2016 — 201-02125-01-03 —**— VORIS 11500 —**

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 907)
— VORIS 11500 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 15. 11. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1.1 fünfter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Verordnungen nach § 1 Abs. 2 NVOZustG.“
 - b) Nummer 2.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende des vierten Spiegelstrichs wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Der fünfte Spiegelstrich wird gestrichen.
2. In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1060

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Positionspapier des Landesausschusses „Rettungsdienst“
zur Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen
der Bevölkerung**

Bek. d. MI v. 5. 8. 2016 — 35.22-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird das vom Landesausschuss beschlossene Positionspapier zur Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen der Bevölkerung bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1060

Anlage

**Positionspapier des Landesausschusses „Rettungsdienst“
zur Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen der Bevölkerung**

1. Vorbemerkung

Dieses Positionspapier dient dem Ziel, medizinische Hilfeersuchen aus der Bevölkerung sachgerecht entgegenzunehmen und sie der adäquaten Versorgung durch den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst oder den Rettungsdienst zuzuführen.

2. Grundlagen**2.1 Vertragsärztlicher Bereitschaftsdienst**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben gem. SGB V § 75 — Inhalt und Umfang der Sicherstellung — „... die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. (...). Der Sicherstellungsauftrag (...) umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), ...“.

Der vertragsärztliche Bereitschaftsdienst dient der ambulanten ärztlichen Versorgung der Bevölkerung außerhalb der Öffnungszeiten der Vertragspraxen. Wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der eine Patientin bzw. ein Patient normalerweise eine/einen niedergelassene/niedergelassenen Ärztin/Arzt in der Praxis aufsuchen würde, aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig.

2.2 Rettungsdienst

Der Rettungsdienst hat gem. § 2 (1) NRettdG die Aufgabe, „... bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung)“.

— Grundsätzlich soll der an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort bei einer Notfallrettung durch ein geeignetes Rettungsmittel spätestens 15 Minuten nach der Einsatzentscheidung der zuständigen Rettungsleitstelle erreicht werden.

— Für den Einsatz des Notarztes gilt grundsätzlich ein Indikationskatalog gem. Empfehlung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ (LARD) vom 5. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 988).

3. Annahme und Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen

— Für den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst soll die bundesweit einheitliche Telefonnummer (116117) genutzt werden.

— Zur Erhöhung der Zugriffssicherheit sollen medizinische Hilfeersuchen grundsätzlich in der zuständigen Rettungsleitstelle entgegengenommen werden.

— Wo dies nicht der Fall ist, muss die verzugslose und direkte Weiterleitung des medizinischen Hilfeersuchens zwischen einer qualifizierten Annahmestelle und der Rettungsleitstelle (und umgekehrt) gewährleistet sein.

— Die Zuordnung des medizinischen Hilfeersuchens soll anhand eines standardisierten und strukturierten Abfrageschemas erfolgen.

— Die Versorgung durch den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst soll in einer Notdienstpraxis (Sitzdienst) sowie vor Ort (Fahrdienst) erfolgen.

— Für den Fahrdienst sind eindeutige Regelungen zur Sicherstellung einer zeit- und sachgerechten Versorgung zu treffen.

— Einem zeitkritischen Hilfeersuchen an den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst soll grundsätzlich innerhalb von 120 Minuten entsprochen werden.

4. Zusammenarbeit

— Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) und die Rettungsdienststräger sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

— Mindestens halbjährlich soll ein Abstimmungsgespräch auf regionaler Ebene erfolgen.

- Die notwendigen finanziellen Regelungen zwischen der KVN und den Rettungsdienstträgern sind unter Beachtung einer bedarfsgerechten Versorgung sowie wirtschaftlicher Belange zu treffen. Etwaige Zusatzkosten sind keine Kosten des Rettungsdienstes.

Eine Musterinformation „Wer hilft wann?“ kann auf der nachfolgend aufgeführten Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport abgerufen werden:
http://www.mi.niedersachsen.de/themen/innere_sicherheit/rettungsdienste/landesausschuss-rettungsdienst-94255.html.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie für die Gewährung von Stipendien der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

Erl. d. MWK v. 7. 11. 2016 — 01591HAB/8 —

— VORIS 22260 —

Bezug: Erl. v. 8. 12. 2010 (Nds. MBL 2011 S. 213)
 — VORIS 22260 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2016 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Kuratoriums“ durch die Worte „des Wissenschaftlichen Beirats“ ersetzt.
2. In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An die
 Herzog August Bibliothek

— Nds. MBL Nr. 42/2016 S. 1061

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie

Erl. d. MW v. 19. 10. 2016 — 34-32870/110 —

— VORIS 96212 —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBL S. 422), geändert durch RdErl. v. 25. 6. 2016 (Nds. MBL S. 698)
 — VORIS 64100 —
 b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBL S. 667), geändert durch Erl. v. 26. 11. 2015 (Nds. MBL S. 1538)
 — VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie.

Ziel der Förderung ist die Steigerung der Leistungsfähigkeit der maritimen Verbundwirtschaft, indem die Potenziale für deren Entwicklung — insbesondere durch den Ausbau der Offshore-Windenergie — erschlossen werden und hierfür Vorhaben, die den Strukturwandel in der Küstenregion positiv befördern und somit zur Sicherung und Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen beitragen, gefördert werden. Auf diese Weise sollen die regionale Wirtschaftsstruktur gestärkt sowie regionales Wirtschaftswachstum und Beschäftigung generiert werden.

Weiter sollen mit der Förderung für die Küstenregion technische Entwicklungen und deren Produktion zur Stärkung der maritimen Verbundwirtschaft unterstützt werden.

Die Förderung leistet einen direkten Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“, insbesondere zum Klimaschutz.

Die Maßnahme wird als regional bedeutsam eingestuft.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU Nr. L 347 S. 259),
- Rahmenregelung Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass zu a —,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

2.1.1 der Ausbau der Kapazitäten (Erschließung, Errichtung, Ausbau und Revitalisierung der Infrastruktur) in den niedersächsischen Seehäfen im Hinblick auf die Offshore-Windenergie, insbesondere die Errichtung moderner Produktions-, Montage-, Transport- und Umschlagkapazitäten.

Förderkulissee für diese Vorhaben sind die niedersächsischen Seehäfen;

2.1.2 die Entwicklung und erstmalige Fertigung neuartiger Schiffstypen (z. B. Offshore-Versorger) und innovativer Antriebskonzepte, die Erforschung und erstmalige Produktion innovativer Elemente (z. B. Gründungsstrukturen, Rotorblätter, Generatoren) für die Offshore-Windenergie sowie Vernetzung von Forschung/Entwicklung, Produktion und Anwendung maritimer Techniken in der Küstenregion.

Als Küstenregion i. S. dieser Fördergrundsätze gelten die Landkreise Ammerland, Aurich, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Harburg, Leer, Oldenburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts auch Vorhaben in anderen Regionen gefördert werden, wenn sie das Ziel verfolgen, die Entwicklung in der Küstenregion voranzubringen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Unternehmen aus den Bereichen Hafenbetrieb, Hafeninfrastruktur und Hafenumschlag,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 Unternehmen, die in den Bereichen Entwicklung/Produktion/Vernetzung der maritimen Verbundwirtschaft oder der Offshore-Windenergie tätig sind.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. [EU] Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Artikel 2 Nr. 18 AGVO, sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgen soll.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.3 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle. Vor dem Inkrafttreten der angekündigten Erweiterung der AGVO auf Beihilfen für Hafeninfrastrukturen (Artikel 56 Abs. 2 und Erwägungsgrund 1 AGVO) kommt die Anwendung der De-minimis-Verordnung in Betracht. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhal-

ten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Ist die Anwendung der De-minimis-Verordnung nicht möglich, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV. Vor Bewilligung ist in diesen Fällen die vorherige Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich, Artikel 108 Abs. 3 AEUV (sog. Einzelnotifizierung).

Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 erfolgen unter den Voraussetzungen von Artikel 25, 26, 27 oder 28 AGVO. Auch sämtliche weiteren Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten (insbesondere Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung, Berichterstattung, Monitoring). Alternativ kann bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Qualitätskriterien darzulegen.

4.4.1 Für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.1

Fachliche Qualitätskriterien i. S. der strategischen Ziele des Hafenkonzepts:

Konzept/konkrete Planung des Vorhabens mit detaillierten und belegbaren Aussagen zu

- Lage: Räumliche Nähe und Verkehrsanbindung zu den geplanten Offshore-Windparks,
- Nachgewiesener Bedarf für Neu- und Ausbau von Hafeninfrastrukturen,
- geplanter Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung von Transport-, Bewegungs-, Montage- und Lagerflächen,
- geplanter Beitrag des Vorhabens zur Ansiedlung von Unternehmen der Offshore-Windenergie,
- geplanter Beitrag zur Schaffung/Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen.

Qualitätskriterien für regionalbedeutsame Maßnahmen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- Lage in einem Gebiet mit besonderem Unterstützungsbedarf.

4.4.2 Für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.2

Fachliche Qualitätskriterien:

Konzept/konkrete Planung des Vorhabens mit detaillierten und belegbaren Aussagen zu

- Neuartigkeit im Hinblick auf das Produkt oder das Produktionsverfahren,
- Realisierbarkeit,
- Marktfähigkeit,
- Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft,
- geplanter Beitrag des Vorhabens zum Ausbau der Offshore-Windenergie.

Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele der niedersächsischen EFRE-Förderung:

- Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung,
- Beitrag zum Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung.

Qualitätskriterien für regionalbedeutsame Maßnahmen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- Lage in einem Gebiet mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich bis zu drei Jahre. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

5.2 Der Zuwendungsbetrag für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.1 muss zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 100 000 EUR und darf maximal 5 Mio. EUR betragen. Zuwendungsfähig sind Planungs- und Investitionsausgaben für das Vorhaben. Personalausgaben und Ausgaben des laufenden Betriebes sind nicht förderfähig.

Der Zuwendungsbetrag für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.2 muss zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 100 000 EUR und darf maximal 4 Mio. EUR betragen. Zuwendungsfähig sind Entwicklungskosten für das Vorhaben. Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten (vgl. Bezugserlass zu b) und auf Grundlage von richtlinienspezifischen Pauschalsätzen (ggf. gesonderter Erlass) in Betracht. Ausgaben des laufenden Betriebes sind nicht förderfähig.

5.3 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ferner sind die Höchstbeträge zu beachten, die sich aus den beihilferechtlichen Vorschriften (Nummer 4.3) jeweils ergeben. Die Zuwendung kann durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.

5.4 Erwirtschaften Vorhaben nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen, werden die Regelungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angewendet, sofern nicht die dort geregelten Ausnahmen greifen.

5.5 Nicht förderfähig sind

- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken und (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013)
- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.6 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Etwaige Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen im Rahmen des Fördergegenstandes zu Nummer 2.1.1 beträgt 15 Jahre. Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen im Rahmen des Fördergegenstandes zu Nummer 2.1.2 beträgt fünf Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet (ÜR/SER), in welchem der Ort der Durchführung des Investitionsvorhabens liegt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 11. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 42/2016 S. 1061

Anlage**Qualitätssicherungssystem**

1. Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten aufweisen.
2. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt.

Qualitätskriterien für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.1

	Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
	I. Fachliche Qualitätskriterien i. S. der strategischen Ziele des Hafenkonzepts	—	—
	Konzept/konkrete Planung des Vorhabens mit detaillierten und belegbaren Aussagen zu	—	—
	Lage: räumliche Nähe und Verkehrsanbindung zu den geplanten Offshore-Windparks ¹⁾ (0—5—10 Punkte)	10	
	Nachgewiesener Bedarf für Neu- und Ausbau von Hafeninfrastrukturen, z. B. Lager- und Montageflächen zur Fertigung, Bearbeitung und Montage von Fundamenten und von Anlagenteilen, Schwerlastkränen für Montage und Verladung, Hafenanlagen, Umschlagsmöglichkeiten und Liegeplätzen für Montage-/Transportschiffe sowie Servicefahrzeuge (0—5—10—15 Punkte)	15	
	Geplanter Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung von Transport-, Bewegungs-, Montage- und Lagerflächen (0—5—10—15 Punkte)	15	
	Geplanter Beitrag des Vorhabens zur Ansiedlung von Unternehmen der Offshore-Windenergie ¹⁾ (0—5—10—15 Punkte)	15	
	Geplanter Beitrag zur Schaffung/Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen ²⁾ (0—5—10—15 Punkte)	15	
	Summe Abschnitt I	70	
	II. Qualitätskriterien für regionalbedeutsame Maßnahmen	—	—
A	Regionale Entwicklung	—	—
1	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ³⁾ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ⁴⁾ (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	

	Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
2	Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.) Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Vorhabens) (5).	5	
3	Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	5	
B	Besonderer Unterstützungsbedarf		
4	Das Projekt liegt in einer Kommune oder einem Teilraum eines Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren.	—	—
4.1	Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0—3—5 Punkte)	5	
4.2	Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0—3—5 Punkte)	5	
	Summe Abschnitt II	30	
	Gesamtpunktzahl		
	Höchstpunktzahl	100	
	Mindestpunktzahl	50	

Qualitätskriterien für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.2

	Kriterium	Höchst-punktzahl	Bewertung
	I. Fachliche Qualitätskriterien	—	—
	Konzept/konkrete Planung des Vorhabens mit detaillierten und belegbaren Aussagen zu	—	—
	Innovationsgehalt im Hinblick auf das Produkt oder das Produktionsverfahren (0—4—8 Punkte)	8	
	Durchführbarkeit Vorhaben und Lösungen sind ausreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Durchführung erwarten (0—4—8 Punkte)	8	
	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft Das Vorhaben trägt zur Sicherung/Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen ²⁾ sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (0—5—10—15—20 Punkte)	20	
	Geplanter Beitrag des Vorhabens zur Ansiedlung von Unternehmen der Offshore-Windenergie (0—5—10—15—20 Punkte)	20	
	Summe Abschnitt I	56	
	II. Qualitätskriterien nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele)	—	—
1	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger wird ein Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung erbracht, beispielsweise durch — respektvollen, schonenden Umgang mit Natur und Umwelt (Natur- und Umweltverträglichkeit) — Maßnahmen zur Ressourceneinsparung — Maßnahmen i. S. des Klimaschutzes einschließlich Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung — Maßnahmen zur Anpassung an bestehende/zu erwartende Folgen des Klimawandels — Entwicklung innovativer Antriebskonzepte — Maßnahmen zur Energiegewinnung aus alternativen Quellen — Verwendung nachhaltiger/umweltfreundlicher Baumaterialien (0—5—10 Punkte)	10	
2	Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2). Durch den Vorhabenträger	4	

	Kriterium	Höchst-punktzahl	Bewertung
	und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht (2).		
	Summe Abschnitt II	14	
	III. Qualitätskriterien für regionalbedeutsame Maßnahmen	—	—
A	Regionale Entwicklung	—	—
1	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ⁵⁾ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ⁶⁾ (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	
2	Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.) Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Vorhabens) (5).	5	
3	Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	5	
B	Besonderer Unterstützungsbedarf		
4	Das Projekt liegt in einer Kommune oder einem Teilraum eines Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren.	—	—

	Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
4.1	Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0—3—5 Punkte)	5	
4.2	Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0—3—5 Punkte)	5	
	Summe Abschnitt III	30	
	Gesamtpunktzahl		
	Höchstpunktzahl	100	
	Mindestpunktzahl	50	

¹⁾ Zugleich Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“.

²⁾ Zugleich Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“.

³⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

⁴⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus, das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

⁵⁾ Definition „relevanter Beitrag“: siehe Fußnote 3.

⁶⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“: siehe Fußnote 4.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Bek. d. MU v. 21. 10. 2016
— 25-6232/12 —

Bezug: Bek. v. 14. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1023), zuletzt geändert durch Bek. v. 1. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 506)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 10. 8. 2016 beschlossene und durch Erl. des MU vom 21. 10. 2016 genehmigte 4. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1066

Anlage

4. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 10. 8. 2016

Die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes hat am 10. 8. 2016 auf der Grundlage der § 6, § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 57, § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), sowie auf der Grundlage des § 8 Satz 2 Nr. 8, § 10 Abs. 2 seiner Satzung vom 23. 8. 2010 (Nds. Ministerialblatt vom 27. 10. 2010), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung vom 23. 8. 2010 (Nds. Ministerialblatt vom 27. 7. 2011), die nachstehende 4. Änderung der Satzung vom 10. 8. 2016 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1

Änderung des § 15

§ 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Jeder Geschäftsführer soll für die Dauer von 6 Jahren bestellt werden.“

§ 2

Änderung des § 21

§ 21 wird wie folgt gefasst: „Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Widerruf des Systems „Vfw“ gemäß § 6 Abs. 6 Satz 4 VerpackV (Reclay Systems GmbH, Köln)

Bek. d. MU v. 27. 10. 2016
— Ref38-62800/5/19/0-0001-002 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2—4, 50678 Köln, (nachstehend Systembetreiberin genannt) vom 27. 10. 2016 über den Widerruf der Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV „Vfw“ bekannt gegeben.

Der Bescheid mit Begründung kann in der Zeit vom 10. 11. bis 9. 12. 2016 beim

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz,
Pfortnerloge,
Archivstraße 2,
30169 Hannover,
während der Dienststunden,
montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr,
eingesehen werden.

Der Bescheid bewirkt, dass sich mit Wirksamwerden des Widerrufs Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV erstmals in Verkehr bringen, zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen nicht mehr an dem System „Vfw“ der Systembetreiberin beteiligen können.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 31. 12. 2016 wirksam.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1066

Anlage

Die Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2—4, 50678 Köln, (nachstehend Systembetreiberin genannt) hat mit Schreiben vom 9. 9. 2016 mitgeteilt, dass sie mit Wirkung zum 31. 12. 2016 den Systembetrieb für das duale System „Vfw“ einstellt. Sie hat beantragt, die Feststellung gem. § 6 Abs. 6 Satz 4 VerpackV zu widerrufen.

Es ergeht folgender Bescheid:

Hiermit wird festgestellt, dass der Betrieb des Systems „Vfw“ mit Ablauf des 31. 12. 2016 eingestellt wird. Die mit Bescheid vom 30. 8. 2007, geändert durch Bescheid vom 27. 2. 2008 — 38-62800/2/9/1 E 5.03 —, getroffene Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 VerpackV, dass auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen das System „Vfw“ flächendeckend eingerichtet ist, wird gem. § 6 Abs. 6 Satz 4 VerpackV mit Ablauf des 31. 12. 2016 ganz widerrufen.

Die Systembetreiberin hat die aus dem Betrieb des Systems entstehenden Pflichten vollständig, auch nach dem 31. 12. 2016, zu erfüllen, bleibt zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Nachweisen verpflichtet und unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Systembetreiberin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerzten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerzte im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim
Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,
Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,
Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenburg), Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,
Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück oder
Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH, Braunschweig)**

Bek. d. MU v. 9. 11. 2016 — 43-40326/15 —

Mit Zustimmung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH wurde von der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH, Gieselweg 1, 38110 Braunschweig, die Übertragung der Genehmigung vom 29. 12. 2008 — H060011462-007-007 —, geändert durch Genehmigung vom 22. 12. 2011 — H060011462-57-129 —, zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen — hier: Betrieb eines Lagers für radioaktive Stoffe — in Leese, Landkreis Nienburg (Weser), von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH auf die Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH, beantragt. Der bisherige Umfang der Genehmigung bleibt hierdurch unberührt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c Sätze 1 und 2 i. V. m. Nummer 11.4 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche bzw. bedeutsame nachteilige Umweltauswirkungen i. S. des Gesetzes nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a UVPG wird festgestellt, dass für das o. a. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1067

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Säurefließner-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 28. 10. 2016 — 11741/S 93 —

Mit Schreiben vom 28. 10. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 8. 2016 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Säurefließner-Stiftung“ mit Sitz in Burgwedel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung im Fliesen- und Plattengewerbe/-handel und im Säureschutzbau sowie von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung und fachgerechten Be- und Verarbeitung von Wand- und Bodenbelägen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Säurefließner-Stiftung
Im Langen Felde 4
30938 Burgwedel.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1067

Änderung der Satzung der „Loges-Ohlendorf Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 31. 10. 2016
— 11741-L 33 —**

Mit Schreiben vom 31. 10. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Loges-Ohlendorf Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Jugendhilfe, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Suchdienste für Vermisste, internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungszusammenarbeit, des Sports und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1067

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Stiftung Naturschutz Dornum“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 9. 2016
— 2.02-11741-02 (039) —**

Mit Schreiben vom 29. 9. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 31. 8. 2016 mit Änderungen vom 9. 9. und 20. 9. 2016 die „Stiftung Naturschutz Dornum“ mit Sitz in der Gemeinde Dornum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Schutz und der Erhalt von schutzwürdigen Landschaften und Landschaftsbestandteilen und deren Pflege und Entwicklung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den genannten inhaltlichen Arbeitsfeldern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Naturschutz Dornum
c/o BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
Landesverband Niedersachsen
Postfach 11 06
30011 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1067

Anerkennung der „Dr. Eckart Winkler Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 4. 10. 2016
— 2.02-11741-09 (086) —**

Mit Schreiben vom 4. 10. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 29. 9. 2016 die „Dr. Eckart Winkler Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Bramsche gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in einem vom Stiftungsgründer

ausgewählten, entwicklungshilfebedürftigen Land der sog. „Dritten Welt“, vorrangig auf den Philippinen (insbesondere in ländlichen Regionen).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Eckart Winkler Stiftung
Gartenstraße 14
49565 Bramsche.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1067

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)

Bek. d. LBEG v. 21. 10. 2016
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0017 —

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, plant auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim die Verlegung und den Betrieb von zwei Hochdruckdampfleitungen DN 80, PN 160, 290 m und DN 80, PN 160, 130 m im Erdölfeld Emlichheim.

Die geplanten Leitungen befinden sich ca. 3,5 km nördlich der Gemeinde Emlichheim.

Die geplante Bauphase des Vorhabens beträgt drei Monate.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1068

Landeswahlleiterin

Feststellung eines Sitzübergangs im 18. Deutschen Bundestag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 28. 10. 2016
— LWL 11402/3.9 —

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1068

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anbindung des Umspannwerks Emden-Ost an das 220-kV-Netz

Bek. d. NLStBV v. 24. 10. 2016
— 3334-05020-31-220 kV-Anbindung UW Emden-Ost —

Die TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 43 f EnWG gestellt, dass das Vorhaben „Anbindung des Umspannwerks Emden-Ost an das 220-kV-Netz durch Zubeseilung von zwei Systemen im Mastbereich 001 bis 004 auf der bestandsgeschützten 220-kV-Leitung Emden/Borssum—Conneforde (LH-14-203) zwischen den Umspannwerken Emden/Borssum und Emden-Ost“ anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1068

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Leer

Bek. d. NLStBV v. 25. 10. 2016
— 1415-30312/1-12 —

Die NLStBV hat der Klinikum Leer gGmbH am 13. 11. 2014 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und bei Nacht¹⁾ erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Leer
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Gelände des Klinikums Leer
 - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: 53° 14'10.6872" N
07° 27'27.0612" E
Höhe: 22,0 m ü. NN
(72 ft MSL)
Die Lagepläne²⁾ sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
 - 1.1.3 Betriebsflächen:

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF = touchdown and lift-off area):	Quadrat mit 19,5 m Kantenlänge Oberfläche: Aluminiumpaneele (beheizbar und rutschsicher) Tragfähigkeit: 6 000 kg
Endanflug- und Start-Fläche (FATO = final approach and take-off area):	Quadrat mit den Abmessungen 19,5 m x 19,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.

¹⁾ Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt nach § 33 Satz 2 LuftVO die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

- Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,25 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO eine 32-eckige Landefläche, mit einem 30 m Innenkreisdurchmesser.
- An- und Abfluggrundlinien: 050°/260°
Die Lage des An- und Abflugbereichs ergibt sich aus dem Lageplan (Anlagen 3 und 4²).
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
— bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,99 m,
— die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.
- 1.5 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber-Noteneinsätze (HEMS).
- 1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Nebenbestimmungen
- 2.1 Anlage und Unterhaltung
Die Genehmigungsinhaberin sorgt in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Sonderlandeplatzes und die sichere Durchführung des Flugbetriebes unter Beachtung der für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
- 2.2 Tageskennzeichnung
Der Landeplatz ist zu kennzeichnen mit einer Erkennungsmarkierung (heliport identification marking) bestehend aus rotem Lande-„H“ in weißem Kreuz, einer TLOF- und einer FATO-Markierung.
- 2.3 Befeuerung des Landeplatzes
Der Landeplatz ist zu befeuern mit
— 32 grünen Unterflurfeuern auf einem Quadrat mit den Abmessungen 19,5 m x 19,5 m um die Aufsetzfläche im Abstand von jeweils maximal 2,45 m sowie
— zweimal je drei weißen Anflugfeuern in Unterflurbauweise mit einem Abstand von jeweils 4 m vom FATO-Rand in Anflugrichtung verlaufend.
Die Befeuerung ergibt sich aus dem Markierungs- und Befeuerungsplan (Anlage 2²), der Bestandteil dieser Genehmigung ist.
- 2.4 Lageplan
Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Sonderlandeplatzes müssen mit den Angaben in dem Lageplan (Anlagen 3 und 4²) übereinstimmen.
- 2.5 Windrichtungsanzeiger
Es ist ein Windrichtungsanzeiger der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) (Mindestlänge 1,2 m) zu installieren. Dieser muss bei Flugbetrieb in der Dunkelheit beleuchtet werden.

Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Windes bietet.

- 2.6 Personenfanggitter
Am äußeren Rand wird die Landefläche durch einen Überrollschutz (Höhe maximal 25 cm) begrenzt, der nach aktuellen einschlägigen Normen/Bauvorschriften für horizontalen Hubschrauberanprall ausgelegt ist. Direkt anschließend an die Überrollschwelle ist im gesamten Bereich ein nach außen gerichtetes Fanggitter (Breite 2 m) entsprechend den Vorgaben in beiliegendem Lageplan (Anlage 2²) an allen abfallenden Seiten anzubringen, welches für den Aufprall von 90 kg schweren Personen aus 1 m Fallhöhe ausreichend tragfähig ist.
- 2.7 Anforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen
— Der Landeplatz wird in die Brandschutzkategorie H 1 nach Teil 6 Nr. 6.1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Hubschrauberflugplätzen vom 19. 12. 2005 eingestuft.
— Am Landeplatz sind mindestens 2 500 l Wasser sowie entsprechend viel Schaummittel zur Erzeugung von Löschschaum der Leistungs-kategorie B vorzuhalten, welches mittels Schlauchleitung i. V. m. einem Hohlstahlrohr mit einer Ausstoßrate von 250 l/min ausgebracht wird.
— Weiter sind ein fahrbarer 50 l Pulverlöscher (alternativ 90 kg/CO₂), zwei 12 kg Pulver-Handlöscher sowie zwei Sack Bindemittel und eine Auffangwanne für Betriebsstoffe bereitzustellen.
— Weiterhin sind die in Anlage 9.1²) näher bezeichneten Rettungsmittel betriebsbereit vorzuhalten. Diese müssen amtlich geprüft und zugelassen sein.
— Durch betriebliche Regelungen (Monitorsystem) ist die Alarmierung von Einsatzkräften im Havariefall innerhalb von zwei Minuten sicherzustellen. Gleichzeitig mit der Alarmierung ist mit dem vor Ort vorhandenen Personal und den am Landeplatz verfügbaren Lösch- und Rettungsmitteln die Brandbekämpfung durchzuführen.
— Es ist mindestens einmal jährlich eine Feuerlöschübung durchzuführen.
— Das dafür eingesetzte Personal ist mit Beginn des Arbeitsverhältnisses umfangreich und danach mindestens einmal jährlich als Auffrischung, insbesondere in die örtlichen Gegebenheiten, Meldewege, vorhandenen Lösch- und Rettungseinrichtungen, die Brandbekämpfung im Allgemeinen und die Hubschrauberbrandbekämpfung im Besonderen, einzuweisen.
— Ein Alarmplan, der insbesondere auch die Benachrichtigung der eventuell zur Brandbekämpfung sowie Rettung und ärztlichen Versorgung von Personen außerhalb des Krankenhauses heranzuziehenden Kräfte (z. B. allgemeine Feuerwehr, Notarzt etc.) regelt, ist im Benehmen mit den beteiligten Stellen aufzustellen und im Bereich der Flugbetriebsfläche und an weiteren geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.
— Ein entsprechendes Betriebskonzept ist der Genehmigungsbehörde bis zur Betriebsfreigabe vorzulegen.
- 2.8 Fernmeldesysteme
Der Landeplatz muss betriebsbereit an das öffentliche Fernsprechnetzz angeschossen sein. An der Fernsprechstelle sind folgende Telefonnummern gut sichtbar auszuhängen:
— nächste Polizeiwache,
— Feuerwehrzentrale,
— DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Bremen,

- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
 - NLSStBV, Geschäftsbereich Oldenburg (Luftfahrtbehörde),
 - Flugwetter-Beratungsdienst.
- 2.9 Luftfahrthindernisse
- 2.9.1 Herstellung und Überwachung der Hindernisfreiheit
- Grundsätzlich ist die Hindernisfreiheit für
- Hubschrauber mit einer Länge über alles und einem Rotordurchmesser von jeweils 14,99 m,
 - Sichtflugbetrieb bei Tag und Nacht,
 - Flugleistungs-kategorie 1
- in den gemäß den Anlagen 3 und 4²⁾ dargestellten Flächen herzustellen und zu überwachen.
- Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermaßen.
- Die Hindernissituation ist entsprechend in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und im Luftfahrthandbuch Deutschland („AIP Heliports“) zu veröffentlichen.
- Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Bei veränderlichen Hindernissen, wie z. B. Bäumen ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden.
- 2.9.2 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- Die Landeplatzhalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegten Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes mit einer Tageskennzeichnung versehen werden.
- 2.9.3 Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- Die Landeplatzhalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegten Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes mit einer Nachtkennzeichnung versehen werden. Diese ist dann in Betrieb zu setzen, wenn die Landeplatz-Befeuerung betrieben wird.
- 2.10 Hauptflugbuch und Flugplatzakte
- Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem mindestens die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
- Tag und Uhrzeit,
 - Kennzeichen und Luftfahrzeugmuster,
 - Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
 - Art des Fluges,
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder,
 - Zahl der Fluggäste,
 - bei Landungen nach oder Starts zu einem Streckenflug Startflugplatz oder Zielflugplatz.
- Ferner ist am Landeplatz eine Flugplatzakte zu führen, in der folgende Unterlagen enthalten sein müssen:
- Genehmigungsbescheid (inklusive nachträglicher Änderungen),
 - Lageplan,
 - auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden,
 - Liste mit Notfallnummern,
 - Versicherungsnachweis.
- Außerdem ist ein Flugleiterdienstbuch über den ordnungsgemäßen Zustand des Landeplatzes und dessen regelmäßige Kontrolle zu führen.

2.11 Benutzungsordnung

Eine Benutzungsordnung ist auf Grundlage dieser Genehmigung zu erstellen. Die Benutzungsordnung ist der Genehmigungsbehörde vor Abnahme des Platzes und Aufnahme des Flugbetriebes zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen der Benutzungsverordnung bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

2.12 Flugleitung

Flugbetrieb ist nur bei Anwesenheit einer sachkundigen Person zulässig. Eine sachkundige Person ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Sicherheits- und Rettungsausrüstung des Hubschrauberlandeplatzes der Genehmigungsinhaberin nachgewiesen hat. Ferner muss sie in das bestehende Brandschutzkonzept eingewiesen sein. Es ist eine Liste der sachkundigen Person zu führen.

2.13 Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

2.14 Witterung

Die gesamte Betriebsfläche ist von Schnee, Eis, Schmutz, Laub und sonstigen losen Gegenständen frei zu halten.

2.15 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Immissionsschutzes, der Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung).

Ferner bleibt die Anpassung der Genehmigung an künftige Regelungen zur Anlage und zum Betrieb von Landeplätzen für Hubschrauber vorbehalten.

2.16 Betriebsaufnahme

Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme durch die Genehmigungsbehörde gestattet wurde. Voraussetzungen dafür sind

- eine Abnahmeprüfung,
- die Hindernisbeseitigung oder -kennzeichnung,
- die Vorlage eines Betriebskonzepts zur Sicherstellung der Reaktionszeit der Rettungskräfte,
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- die Vorlage einer Vermessung des Flugplatzbezugs-punktes nach Lage (in WGS 84) und in Höhe (in Metern über NN),
- Vorlage einer Platzdarstellungskarte im Maßstab 1 : 200 in sechsfacher Ausfertigung, die Bestandteil dieser Genehmigung wird.

2.17 Anzeigen durch die Landeplatzhalterin

Die Landeplatzhalterin hat Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz wesentlich beeinträchtigen, unverzügliche sowie beabsichtigte, bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig zuvor der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen der Genehmigungsinhaberin (auch bezüglich Vertretungsbe-rechtigung) hat die Genehmigungsinhaberin der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Unabhängig von den Regelungen nach § 5 LuftVO in der derzeit geltenden Fassung sind sämtliche Unfälle

oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Der Landeplatz wurde am 21. 10. 2016 gemäß § 44 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO endgültig abgenommen. Gleichzeitig wurde die Betriebsfreigabe erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1068

Planfeststellung für die Erweiterung der unbewirtschafteten Rastanlage Ohmstede-West an der Bundesautobahn 29

Bek. d. NLStBV. v. 26. 10. 2016
— 3323-31027-02/14 —

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 30. 9. 2016, Aktenzeichen 3323-31027-02/14, ist der Plan der NLStBV, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg, für die Erweiterung der unbewirtschafteten Rastanlage Ohmstede-West an der Bundesautobahn 29, in km 40,1, Gemarkung Ohmstede, Stadt Oldenburg, gemäß § 17 FStrG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1071

Anlage

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das o. g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen und Zusagen in der beantragten Form festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst insgesamt einen Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen), Zusagen und Hinweisen zu folgenden Bereichen verbunden:

1. Bauausführung,
2. Immissionen,
3. Eigentum,
4. Natur- und Artenschutz,
5. Gewässerschutz,
6. Boden- und Denkmalschutz,
7. Abfallwirtschaft,
8. Abstimmungen mit Behörden, Energieträgern sowie Wasser- und Bodenverbänden u. Ä.
- 1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. ERVVO-Justiz vom 21. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 335), erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem OVG jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3. Auslegung in den Auslegungsgemeinden

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit **vom 14. 11. bis zum 28. 11. 2016 einschließlich** während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, und von montags bis donnerstags von 13.30 bis 15.30 Uhr, bei der Stadt Oldenburg, Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1, Eingang A, Zimmer 002, 26105 Oldenburg, zur Einsichtnahme aus.

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes zu den Dienststunden auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat Planfeststellung, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, möglich.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der NLStBV unter <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/verf?action=1&prj=355> eingesehen werden.

4. Hinweise

Die individuelle Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und der NordWest-Zeitung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat Planfeststellung, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)

Bek. d. GAA Hannover v. 9. 11. 2016
— HI 023607078-112 —

Die Firma Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen, hat mit Schreiben vom 25. 9. 2015 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kalksteintagebaus „Segelhorst“ auf dem Grundstück in 31840 Hessisch Oldendorf, Riesenbergstraße, Gemarkung Langenfeld u. a., Flur 5, Flurstück 13/8, beantragt.

Die wesentliche Änderung der o. g. Anlage umfasst die Erweiterung der Abbaustätte um ca. 11,8 ha nach Osten und Südosten, die Änderung der Geländegestaltung auf Teilflächen der genehmigten Fläche, die Anpassung der Abbauführung im Osten des Geltungsbereichs der bestehenden Ge-

nehmung mit Rücksicht auf die zugleich beantragte Erweiterung sowie die vollständige Gewinnung aller nutzbaren Massen durch Vertiefung des Abbaus um ca. 10 m.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 2.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

16. 11. bis 16. 12. 2016 (einschließlich)

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, EG, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover, montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;
- im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Fachbereich III, AG Räumliche Planung, Zimmer 402, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **16. 11. 2016 bis 6. 1. 2017 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Dienstag, dem 21. 2. 2017, 10.00 Uhr,
Weinschänke Rohdental,
Rohdental 20,
31840 Hessisch-Oldendorf,
Ortsteil Rohden-Rohdental.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

Diese Bek., die Antragsunterlagen und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1071

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Nordzucker AG, Nordstemmen)

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 9. 11. 2016
— HI024447383-413 HS —**

Für die Nordzucker AG, Werk Nordstemmen, wird vom GAA Hildesheim beabsichtigt, für die Anlage zur Herstellung von Zucker (Nummer 7.24.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) in 31171 Nordstemmen, Calenberger Straße 36, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. 3. 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABL. EU Nr. L 78 S. 12), welche die Neueinstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie Carc. 1B vorsieht und am 1. 1. 2016 in Kraft getreten ist, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

16. 11. bis 16. 12. 2016 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Sekretariat Abteilung 2, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-114 möglich.

In der Zeit vom **16. 11. 2016 bis 6. 1. 2017 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1072

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturgas Langendorf GbR)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 10. 2016
— 4.1-LG000008473 Wa —**

Die Firma Naturgas Langendorf GbR, Elbuferstraße 37, 29484 Langendorf, hat mit Schreiben vom 4. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort in Langendorf, Gemarkung Langendorf, Flur 1, Flurstück 8/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und Inbetriebnahme eines zusätzlichen Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,7 MW, sodass sich die Feuerungswärmeleistung mit der vorhandenen BHKW-Anlage von bisher 1,2 MW auf nunmehr 2,9 MW erhöht, und die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagerbehälters.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 42/2016 S. 1072

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Lambertus Neerken, Hoogstede)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 20. 10. 2016
— 15-008-01/Ev —**

Herr Lambertus Neerken, Bathorner Diek 15, 49846 Hoogstede, hat mit Antrag vom 20. 3. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49846 Hoogstede, Bathorner Diek 15, Gemarkung Hoogstede, Flur 4, Flurstück 378.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 42/2016 S. 1073

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Homeyer GmbH Schlacht- und Zerlegebetrieb, Emsbüren)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 25. 10. 2016
— 15-031-01/Ev —**

Die Homeyer GmbH Schlacht- und Zerlegebetrieb, Ahlde 34, 48488 Emsbüren, hat mit Antrag vom 24. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren durch Erhöhung der Schlachtkapazität auf 31,5 t/d Lebendgewicht beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48488 Emsbüren, Ahlde 34, Gemarkung Ahlde, Flur 24, Flurstück 2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 42/2016 S. 1073

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 20. 9. 2016
— 2 BvR 2453/15 —**

1. Die Berufung von Richtern an den obersten Gerichtshöfen des Bundes ist an Art. 33 Abs. 2 GG zu messen. Das durch Art. 95 Abs. 2 GG vorgegebene Wahlverfahren bedingt jedoch Modifikationen gegenüber rein exekutivischen Auswahl- und Beförderungsentscheidungen.
2. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses haben bei ihrer Entscheidung die Bindung des zuständigen Ministers an Art. 33 Abs. 2 GG zu beachten. Der eigentliche Wahlakt unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle.
3. Der zuständige Minister hat sich bei seiner Entscheidung den Ausgang der Wahl grundsätzlich zu eigen zu machen, es sei denn, die formellen Ernennungsvoraussetzungen sind nicht gegeben, die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind nicht eingehalten oder das Ergebnis erscheint nach Abwägung aller Umstände und insbesondere vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 GG nicht mehr nachvollziehbar.
4. Der Minister muss begründen, wenn er seine Zustimmung verweigert oder wenn er der Wahl eines nach der Stellungnahme des Präsidialrats oder den dienstlichen Beurteilungen nicht Geeigneten zustimmt.

— Nds. MBL Nr. 42/2016 S. 1073

Stellenausschreibung

Bei der **Gemeinde Isernhagen** (ca. 24 000 Einwohnerinnen und Einwohner), verkehrsgünstig an der Nordostgrenze Hannovers in landschaftlich reizvoller Umgebung gelegen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Ersten Gemeinderätin oder eines Ersten Gemeinderates
(BesGr. B 2)**

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat ist allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Der Aufgabenbereich umfasst darüber hinaus die Leitung folgender Fachbereiche:

- Zentrale Dienste, Personal, Organisation und EDV,
- Jugend, Bildung, Kultur und Sport
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung einschließlich Baubetriebshof.

Eine Änderung der Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Erforderlich sind mindestens die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst), sowie praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit oder ein betriebswirtschaftlicher Fachhochschulabschluss. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit politischen Gremien sowie Führungserfahrungen sind wünschenswert.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die mit Engagement, Durchsetzungsvermögen und ausgeprägter Fach- und Sozialkompetenz den Verantwortungsbereich ausfüllen kann.

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in Isernhagen genommen wird.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. 12. 2016** an den Bürgermeister der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen, Stichwort Gemeinderätin/Gemeinderat.

Für Auskünfte steht Ihnen unter Tel. 0511 6153-101 der Bürgermeister zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 42/2016 S. 1073

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser)

Vom 21.10.2016

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 1 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es befindet sich im Westen der Stadt Nienburg (Weser) in den Gemarkungen Nienburg und Oyle (Samtgemeinde Marklohe). Das LSG besteht aus Altgewässern der Weser und durch Kiesabbau entstandene Seen.
- (3) Das LSG besteht aus den fünf einzelnen Teilgebieten „Haaken Werder“, „Düsterer See“, „Die Rolle“, „Nienburger Gruben“ und „Altes Rott“.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Verordnungs-karten der jeweiligen Teilgebiete im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Nienburg (Weser), der Samtgemeinde Marklohe und beim Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das LSG ist identisch mit einer Teilfläche des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von 166,16 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ liegt im Überschwemmungsgebiet der Weser. Es umfasst zwei naturnahe nährstoffreiche Altwässer („Düsterer See“ und „Altes Rott“) als Reste eines ehemaligen Weserverlaufs, sowie weitere nährstoffreiche Stillgewässer, die überwiegend durch die Gewinnung von Sand und Kies entstanden sind („Die Rolle“, „Haaken Werder“ und die „Nienburger Gruben“). Die Gewässer sind untereinander zum Teil durch Gräben verbunden oder stehen in unmittelbarem Kontakt zu Fließgewässern der Weseraue. Natürliche Elemente einer Auenlandschaft sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme dieser Landschaft selten geworden. Im LSG „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ sind mit Relikten alter Weserverläufe typische Strukturelemente der Flussaue mit ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten geblieben. Die vom Menschen geschaffenen Gewässer bieten zudem Ersatzlebensräume für die ursprünglich zahlreichen Altwässer in der Flussaue. Überschwemmungen stellen regelmäßig einen Kon-

takt zur Weser her und beeinflussen die Entwicklung der Stillgewässer sowie deren Artenspektren.

Im Gebiet kommen typische Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften vor. Sie werden im Verlandungsbereich von Röhrichtarten nährstoffreicher Standorte begleitet und sind landseitig von Arten des Hartholzauwaldes und des Weidenauwaldes in unterschiedlicher Ausprägung umgeben.

Die angrenzende Weseraue ist von landwirtschaftlicher Intensivnutzung geprägt. Durch die Lage im unmittelbaren Westen des Stadtgebietes von Nienburg und durch die Nähe der Orte Lemke und Oyle der Samtgemeinde Marklohe im Westen hat das Gebiet einen hohen Wert für die Erholung der Menschen. Neben der Angelnutzung kommt zum Beispiel auch Badenutzung („Die Rolle“) vor. Hier befindet sich zudem das Vereinsgelände eines Surfclubs.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von naturnahen Altwässern und Stillgewässern, deren Wasserpflanzengesellschaften und Verlandungsbereiche, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue sowie kleinflächig Landröhricht und Hochstaudenfluren als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- (besonders Libellen, Vögel) und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im LSG auch wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

Die Teilgebiete „Die Rolle“, „Haaken Werder“ und „Nienburger Gruben“ (teilweise) sind zudem wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten.

- (3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilbereiche des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten und zu fördern

und

Fischotter (*Lutra lutra*)

Zur Erhaltung der Art sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwälder und Überschwemmungsareale zu erhalten und zu entwickeln. Die Gewässer und Gewässersysteme dienen weiter auch als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten und zu fördern,

sowie die Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraums 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind ein schließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln.

§ 3**Verbote**

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
 - a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer zu entzünden,
 - d) nicht unmittelbar der Ausübung des Angelsports dienende organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 - e) nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - f) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen außerhalb des Surfgebietes und des Badestrandes mit Liegewiese im Teilgebiet „Die Rolle“ sowie der Logistik- und Parkbereiche im Teilgebiet „Haaken Werder“, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - g) die Befestigung von Angelplätzen und Pfaden,
 - h) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen bzw. die Erneuerung alter Befestigungen im vorhandenen Umfang jeweils nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - i) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offener Uferstellen zu betreten,
 - j) die Intensivierung der fischereilichen und Erholungsnutzung der Stillgewässer,
 - k) das Angeln und die Anlage von Angelplätzen in den auf den maßgeblichen Karten dargestellten für die Angelnutzung gesperrten Bereichen,
 - l) das Fischen mit Reusen im Teilgebiet „Düsterer See“,
 - m) die Nutzung von „Belly Boats“ in dem Teilgebiet „Düsterer See“ sowie in den weiteren Teilgebieten wasserseitig der in den Verordnungskarten dargestellten für die Angelnutzung gesperrten Bereiche. Ein Mindestabstand von 30 m ist hier einzuhalten,
 - n) das Baden in den Gewässern, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - o) das Befahren der Gewässer mit Booten jeglicher Art, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - p) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören, da diese Teillebensräume für die Teichfledermaus darstellen. Sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,
 - q) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - r) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung der vorhandenen Stillgewässer oder ihrer Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen mit einem reichen Nahrungsangebot für die Teichfledermaus,

- s) eine Grundentschlammung vorzunehmen, sofern diese nicht unter den Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 fällt,
- t) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 a) bis i), k) und m) bis p) genannten Fällen eine Ausnahme genehmigen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4**Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
 - a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen in den nicht unter § 3 Abs. 2 f) genannten Verbotsbereichen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - f) die partielle Grundentschlammung im Herbst/Winter unter Schonung der wertgebenden Vegetation,
 - g) die Einrichtung zusätzlicher Angelplätze,
 - h) zum Schutz des Jagdlebensraumes der Teichfledermaus, alle Überspannungen der Gewässer oder Teilen von Gewässern mit Netzen, Schnüren o. Ä.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5**Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Einzelstammnutzung mit folgender Maßgabe: Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern sind gemäß § 3 Abs. 2 p als Teillebensräume und als Quartiere für die Teichfledermaus zu erhalten und zu entwickeln,
 - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,

- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Ausnahme für das Teilgebiet „Düsterer See“, dass dort die Jagd mit für den Fischotter (*Lutra lutra*) gefährlich werdenden Totschlagfallen nicht ausgeübt werden darf. Das Einlaufloch in den Sicherheitsfangbunker bei eingesetzten Totschlagfallen darf einen Durchmesser von 14 cm nicht überschreiten,
- e) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 2 fällt,
- f) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
- g) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,
- i) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen,
- j) das Befahren der Gewässer mit nicht motorisierten Booten und mit Elektrobooten zum Zwecke der Berufsfischerei, der Angelnutzung und der Jagd mit Ausnahme des Teilgebietes „Düsterer See“,
- k) die ordnungsgemäße Ausübung der Angelnutzung außerhalb der für die Angelnutzung gesperrten Bereiche ohne Nutzungsintensivierung sowie die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der bestehenden Angelplätze außerhalb der in den Verordnungskarten kenntlich gemachten für die Angelnutzung gesperrten Bereiche — unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Nutzung sowie die Pflege der Angelplätze durch Gehölzrückschnitt mit einer maximalen Breite von bis zu 6 m bleibt freigestellt.
 2. Ohne Befestigung von Angelplätzen und Pfaden.
 3. Das Entleeren von fischereilich genutzten Aufzuchtteichen im Teilgebiet „Haaken Werder“ ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eines Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
- l) die Ausübung der ordnungsgemäßen Berufsfischerei in dem in der Verordnungskarte kenntlich gemachten freigestellten Bereich im Teilgebiet „Nienburger Gruben“,
- m) das naturverträgliche und ruhige Baden in dem in der Verordnungskarte im Teilgebiet „Nienburger Gruben“ kenntlich gemachten „Teich 1“ außerhalb des für die Angelnutzung gesperrten Bereichs,
- n) die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße Weser gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sowie den gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts und des Naturschutzrechts,
- o) die ordnungsgemäße Sommerdeichunterhaltung sowie Instandhaltung und Reparatur der Hochwasserschutzanlagen „Haaken Werder“ und „Rolle“.

- (2) Darüber hinaus ist im Teilgebiet „Die Rolle“ folgendes freigestellt:
 - a) im in der Verordnungskarte kenntlich gemachten Bereich für Bade- und Freizeitnutzung:
 - naturverträgliche Freizeitaktivitäten
 - die Badenutzung
 - das Einlassen von und die Nutzung von Luftmatratzen und Ähnlichem im Bereich der offenen Wasserfläche
 - das Einlassen von und das Befahren mit nicht motorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche
 - b) die Nutzung des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Bereiches als Vereinsgelände des bestehenden Surfclubs,
 - c) das Surfen auf dem Gewässer „Die Rolle“ bei Ein- und Ausstieg im kenntlich gemachten Bereich „Surfclub“.
- (3) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt wurde oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist.

§ 8

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Drakenburg, Nienburg, Estorf, Liebenau, Binnen, Marklohe und Balge (Landschaftsschutzgebiet „Wesermarsch“) vom 27.08.1979 in ihrer derzeit gültigen Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Nienburg, den 21.10.2016
554-13-04/LSG NI 63

Landkreis Nienburg (Weser)
Der Landrat

Kohlmeier

— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1074

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet HA 235 „Nienburger Bruch“
in der Stadt Nienburg (Weser),
Landkreis Nienburg (Weser)**

Vom 21.10.2016

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Nienburger Bruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ca. 3 km südlich der Stadt Nienburg (Weser) und ca. 1 km östlich der B 215, im Landkreis Nienburg (Weser), Stadt Nienburg (Weser). Es handelt sich um Flurstücke der Fluren 43 und 44 in der Gemarkung Nienburg. Das NSG ist überwiegend vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Meerbachniederung“ umgeben. Es liegt zudem in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Nienburg (Weser) und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 299 „Nienburger Bruch“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 112 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Beim NSG als **Schutzgegenstand** handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex innerhalb der im Wesentlichen agrarwirtschaftlich genutzten Landschaft der an das Wesertal angrenzenden Niederterrasse bei Nienburg. Das NSG zeichnet sich durch bedeutsame Vorkommen von strukturreichen Beständen verschiedener Laubwaldgesellschaften aus. Der Großteil der Waldbereiche im NSG stockt auf historisch alten und weitestgehend ungestörten Waldstandorten. Die Begründung der Eichenbestände im Gebiet reicht zwischen 120 bis 180 Jahre zurück. Der Großteil des Buchenwaldes ist über 100 Jahre alt. Zudem befinden sich im Gebiet vereinzelt eingestreute ältere Eichen wie die über 400 Jahre alte „Hindenburgeiche“, die als Naturdenkmal unter Schutz steht.

Die mosaikartig verteilten Waldbestände des NSG sind durch ihre Vielfaltigkeit besonders wertvoll für den Naturschutz. Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder, bodensaure Eichen- und Buchenwälder, Erlen-Eschen-Wälder sowie kleinflächige Sonderbiotope (z. B. Still- und Fließgewässer, Waldlichtungsfluren), bieten einer Vielzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Königsfarn, Ulmen-Zipfelfalter). Zudem bildet eine extensiv genutzte Wiese sowie die naturnah ausgeprägten Waldaußen- und Waldinnenränder aus Kraut-, Strauch- und Baumschicht einen Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland und erhöhen so das Angebot an Lebensstätten für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten.

Hervorzuheben ist zudem die Bedeutung des NSG mit seinen alten totholzreichen Waldbeständen als Lebensraum streng geschützter Fledermausarten wie z. B. der Bechsteinfledermaus.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG „Nienburger Bruch“ ist die Erhaltung und Entwicklung
 1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll die Ausweisung als NSG vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder, bodensaure Eichenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme und Erlen-Eschenwälder) einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen dienen.

Dabei sind die erhaltenen historischen und wenig veränderten Waldstandorte im NSG, der Wasserhaushalt, die Bodenfunktion sowie das Relief vor nachteiliger Veränderung durch z. B. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu schützen. Zudem liegt die Sicherung und Entwicklung der naturnahen alt- und totholzreichen Wald- und Waldrandgesellschaften in all ihren Entwicklungsphasen, besonders auch in ihrer Funktion als Teil eines Biotopverbundes von Waldgesellschaften im niedersächsischen Tiefland, im besonderen Interesse des Naturschutzes.

Das NSG soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an strukturreiche Laubwälder, Klein- oder Stillgewässer gebundenen Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Insekten-, Amphibien-, Vogel- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.
- (4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des Europäischen ökologischen Netzes „**Natura 2000**“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996, ABl. EG Nr. L 59 S.63) in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.
- (5) **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** des NSG sind, in einem nachhaltig naturnah bewirtschafteten Wald, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes („B“ oder „A“) insbesondere
 1. des prioritären Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

LRT-91E0 Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eschen-Sumpfwälder, Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände samt ihrer natürlichen Standortbedingungen, einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der Erlen- und Eschenwälder (z. B. Schwarzerle, Flatter-Ulme, Esche, Stiel-Eiche und Hasel) einschließlich einer artreichen Krautschicht (z. B. Sumpf-Segge, Rasenschmiele, Riesen-Schwingel und Hain-Gilbweiderich) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. Der LRT befindet sich laut Basiserfassung in einem mittleren bis schlechten („C“) Gesamterhaltungszustand. Die Verordnungsinhalte sollen dazu dienen, den LRT in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln, und diesen auf Dauer zu bewahren;

2. der Lebensraumtypen (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **LRT-9110 Bodensaure Buchenwälder: Hainsimsen-Buchenwälder und LRT-9120 Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der Hainsimsen-Buchenwälder (z. B. Rotbuche, Stiel-Eiche und Stechpalme) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Sauerklée, Flattergras, Schattenblümchen und Dorniger Wurmfarne) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. Laut Basiserfassung befinden sich die LRT 9110 und 9120 in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand,

b) **LRT-9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der bodensauren Eichenwälder (z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Zitter-Pappel, Rotbuche und Faulbaum) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Pillen-Segge, Rasen-Schmiele, Dorniger Wurmfarne, Pfeifengras und Adlerfarn) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. Die LRT befindet sich laut Basiserfassung in einem mittleren bis schlechten („C“) Gesamterhaltungszustand. Zudem befinden sich einige Bereiche noch in der Entwicklung. Die Verordnungsinhalte sollen dazu dienen, den LRT in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln und diesen auf Dauer zu bewahren. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist die Umsetzung einer an die Schutzziele angepassten forstlichen Bewirtschaftung der Fläche erforderlich,

c) **LRT-9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände und ihrer charakteristischen Standortverhältnisse. Diese zeichnen sich durch eine zwei- bis mehrschichtige Bestandsstruktur und einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie durch Vorkommen von starkem, liegendem und stehendem Totholz aus. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Flatter-Ulme, Rotbuche, Eberesche, Hasel und Weißdorn) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Buschwindröschen, Große Sternmiere, Sumpfschmiele, Rasenschmiele, Goldnessel und Wald-Ziest) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. Der LRT befindet sich laut Basiserfassung in einem mittleren bis schlechten („C“) Gesamterhaltungszustand. Die Verordnungsinhalte sollen dazu dienen, den LRT in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln und diesen auf Dauer zu bewahren. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbe-

stand der Eiche zu sichern, ist die Umsetzung einer an die Schutzziele angepassten forstlichen Bewirtschaftung der Fläche erforderlich;

3. der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Bechsteinfledermaus

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Bechsteinfledermauspopulation und ihres Lebensraums. Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Wald gebundene heimische Fledermausart. Sie nutzt vor allem Baumhöhlen, selten auch Gebäude, als Sommerquartier. Da die Quartiere häufig gewechselt werden und möglichst nah beieinander liegen sollten, ist ein großer Bestand an Habitatbäumen (Höhlen- und Totholzbäumen) im NSG zu erhalten bzw. zu entwickeln. Zur Überwinterung sucht sie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller, Bunker, selten auch Baumhöhlen, auf. Die Jagdreviere liegen vornehmlich in unterwuchsreichen, eher feuchten Laub- und Mischwäldern und in unmittelbarer Nähe zu den Quartieren. Die Bechsteinfledermaus ist in Niedersachsen nur regional und nicht flächendeckend vertreten. Das NSG „Nienburger Bruch“ zeichnet sich als geeignetes Sommerquartier, Jagdgebiet und eingeschränkt auch als Winterquartier für die Bechsteinfledermaus aus und hat eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in Niedersachsen.

Um den Bestand der Bechsteinfledermaus zu erhalten und zu entwickeln ist eine Anreicherung von Alt- und Totholz in den Waldbeständen, die Förderung von feuchten, unterwuchsreichen Laubwaldbeständen mit hoher Strukturvielfalt sowie die Vernetzung von isolierten Wochenstubenquartieren zu gewährleisten. Der Erhaltungszustand der Art ist laut Basiserfassung als gut („B“) einzustufen;

4. durch die Erhöhung des Flächenanteils der im Gebiet vorkommenden LRT auf geeigneten Standorten.

(6) Die Umsetzung der in Absatz 5 genannten Erhaltung- und Entwicklungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung von weiteren Fledermausarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere von

1. Teichfledermaus,
2. Großes Mausohr,
3. Großes Abendsegler,
4. Rauhaufledermaus,
5. Großer Bartfledermaus.

Sie dienen außerdem den Brut- und Gastvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere von

1. Rotmilan,
2. Schwarzspecht,
3. Kleinspecht.

(7) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, sowie der vorkommenden Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

§ 3**Schutzbestimmungen**

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden. Trampelpfade, Feinerschließungslinien, Waldschneisen o. Ä., sowie im Gelände sichtbar gesperrte Wege, dürfen nicht betreten werden.

- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Pflanzen oder Pilze der Natur zu entnehmen,
 4. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
 5. Mountainbiking abseits der Wege nach Absatz 2,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 9. außerhalb des Schutzgebietes Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, soweit erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG nicht ausgeschlossen werden können; bestehende Bewilligungen zur Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach dem Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (4) Der bestehende Schutzbereich der Standortschießanlage Nienburg bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Nrn. 2, 4 und 8 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks, entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung;
 2. Maßnahmen zur mechanischen Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte;
 3. Waldschutzmaßnahmen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, wenn diese mindestens 10 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden;
 4. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
5. die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (4) Freigestellt ist die Nutzung der **Grünlandfläche** (Anlage) als Dauergrünland ausschließlich in Form einer ein- bis zweijährigen Mahd ab Anfang Juli unter Aussparung jährlich wechselnder Teilflächen und dem Abtransport des Mähgutes.
- (5) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen ist nach folgenden Maßgaben freigestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

1. auf Waldflächen, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme **keinen FFH-LRT** (Anlage) darstellen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 - a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten. Nicht zulässig ist insbesondere das Einbringen standortfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) standortfremde oder nicht standorttypische Gehölzbestände sind außerhalb von Beständen, in denen Nadelholz bestandsbildend ist, spätestens bei Erreichung der wirtschaftlichen Zielstärke, zu entnehmen; das Belassen von einzelnen Überhältern ist hiervon ausgenommen,
 - c) aufkommende Naturverjüngung standortfremder oder nicht standorttypischer Baumarten in Eichenbeständen ist zur Förderung standorttypischer Baumarten im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen zu entnehmen,
 - d) auf der gesamten Waldfläche ist stehendes Totholz zu belassen; dabei ist je vollem Hektar Fläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamttotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar Waldfläche anzustreben;
2. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden LRT 91E0, 9110, 9120, 9190 oder 9160, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme den **Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“** (Anlage) aufweisen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 - a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten, mit mindestens 80 % lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf der Verjüngungsfläche,
 - b) vorhandene Altholzanteile sind auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,

- c) auf der gesamten Waldfläche ist stehendes Totholz zu belassen; dabei sind je vollem Hektar Fläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamttotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar Waldfläche anzustreben,
- d) keine Befahrung des Gebietes außerhalb von Wegen und Feinschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- e) keine Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ohne zweite oder dritte Baumschicht mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander;

3. auf allen Waldflächen nach den Nummern 1 und 2

I. nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:

- a) dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Gesamtwaldfläche als Habitatbäume; bei Fehlen von Altholzbäumen sind im Rahmen eines Bewirtschaftungszyklus nach der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren und auf mindestens 5 % je vollem Hektar der Gesamtwaldfläche zu belassen,
- b) vorhandene Altholzanteile sind, unter Berücksichtigung der Altholzanteile auf Waldflächen mit LRT, auf mindestens 20 % der gesamten Waldfläche des NSG zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile auf der gesamten Waldfläche, vorrangig auf LRT-Flächen, zu belassen,
- c) erkennbare Horst- und Höhlenbäume sind im Bestand stehend zu belassen. Dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzernte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden;

II. nicht für

- a) die Holzentnahme zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Flächen mit einem Nadelholzanteil ab 70 Prozent,
- b) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogene Holzentnahme; ausgenommen sind Kleinkahlschläge zur Verjüngung von Eichenbeständen mit einer Größe unter 1 ha,
- c) den Einsatz von Düngemitteln,
- d) den flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; ausgenommen ist der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser mindestens zehn Werktagen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 2 nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden konnte,
- e) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen; ausgenommen sind Bodenbearbeitungsmaßnahmen zur Bestandsgründung bzw. zum Bestandsumbau in Nadelholzbeständen. Diese

sind der zuständigen Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen,

- f) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschuttkalkung,
- g) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- h) den Neubau von Wegen,
- i) den Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen.

- (6) Für Waldflächen, die bisher keinen LRT aufweisen und sich durch entsprechende Maßnahmen oder durch natürliche Prozesse in einen LRT entwickelt haben, gelten fortan die für den festgestellten Gesamterhaltungszustand entsprechenden Regelungen des Absatzes 5 Nrn. 2 und 3, unabhängig von der zeichnerischen Darstellung in der Anlage.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen der Absätze 4 und 5 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung sowie bei anzeigepflichtigen Maßnahmen und in den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 7, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.
- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben und auf Grundlage dieser Verordnung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellte Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplan der NLF ist auf Flächen der NLF

durch diese bzw. deren Rechtsnachfolger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten umzusetzen. Darüber hinaus können geplante Maßnahmen ganz oder auf Teilflächen entfallen, wenn die NLF und die zuständige Naturschutzbehörde übereinstimmend feststellen, dass diese durch äußere Einflüsse (z. B. Standortveränderungen auf Grund von Kalamitäten, Klimaveränderungen u. Ä.) überflüssig oder wirkungslos geworden sind.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in Ergänzung zu diesem Plan zuvor angekündigte und mit den NLF einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere auch Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des im Randbereich des NSG verlaufenden Steinhuder Meerbachs durchführen oder anordnen, um die Erhaltungsziele des § 2 zu erreichen.
- (3) Auf Flächen die im Eigentum von Privatpersonen stehen, haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten die Durchführung von zuvor durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (4) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung

des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

§ 8

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 6/2016, S. 106) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Das LSG-NI-39 „Meerbachniederung“ (Abl. RBHan. 1970/Nr. 6, S. 99) vom 25.02.1970 wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Nienburg, den 21.10.2016

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

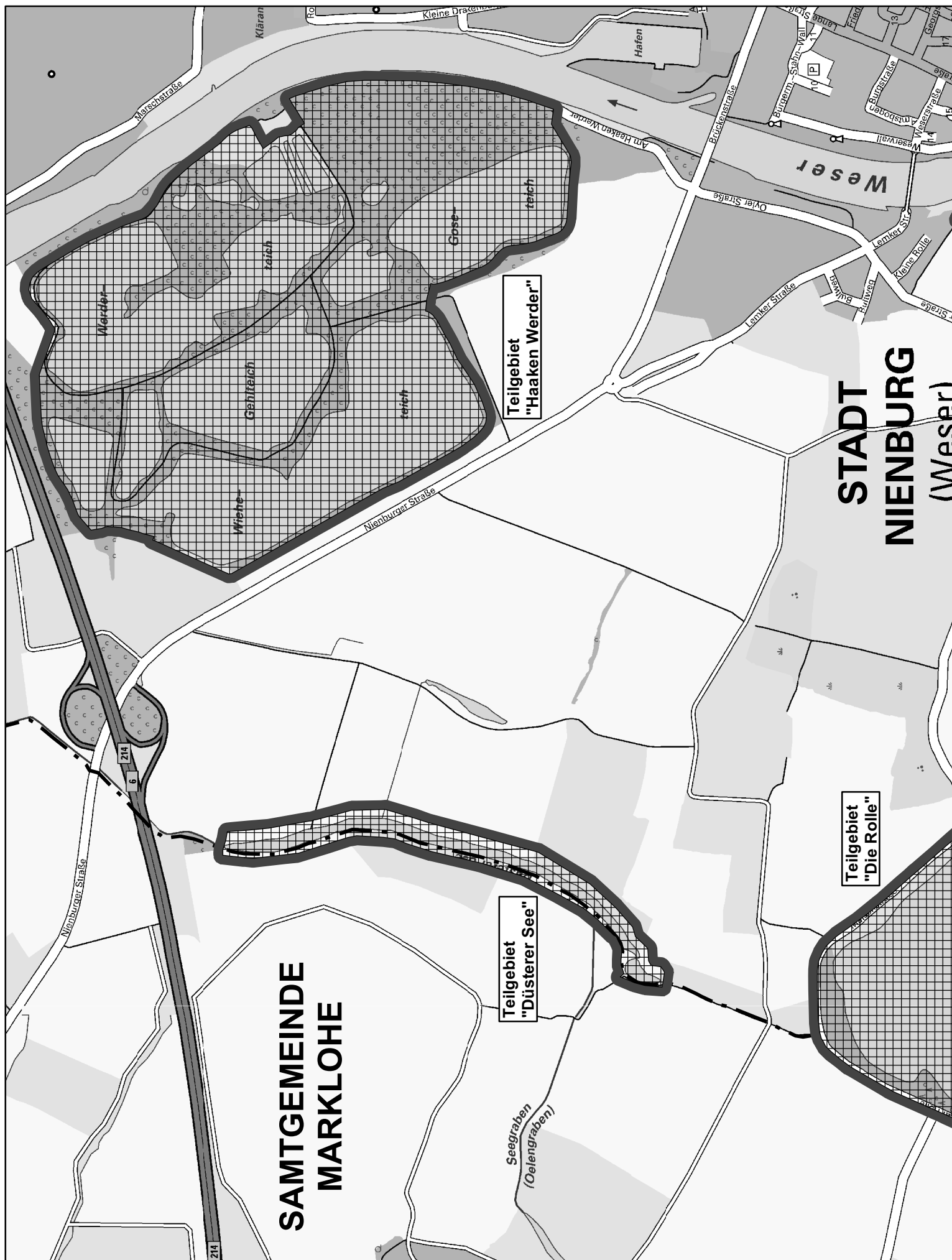
— Nds. MBl. Nr. 42/2016 S. 1077

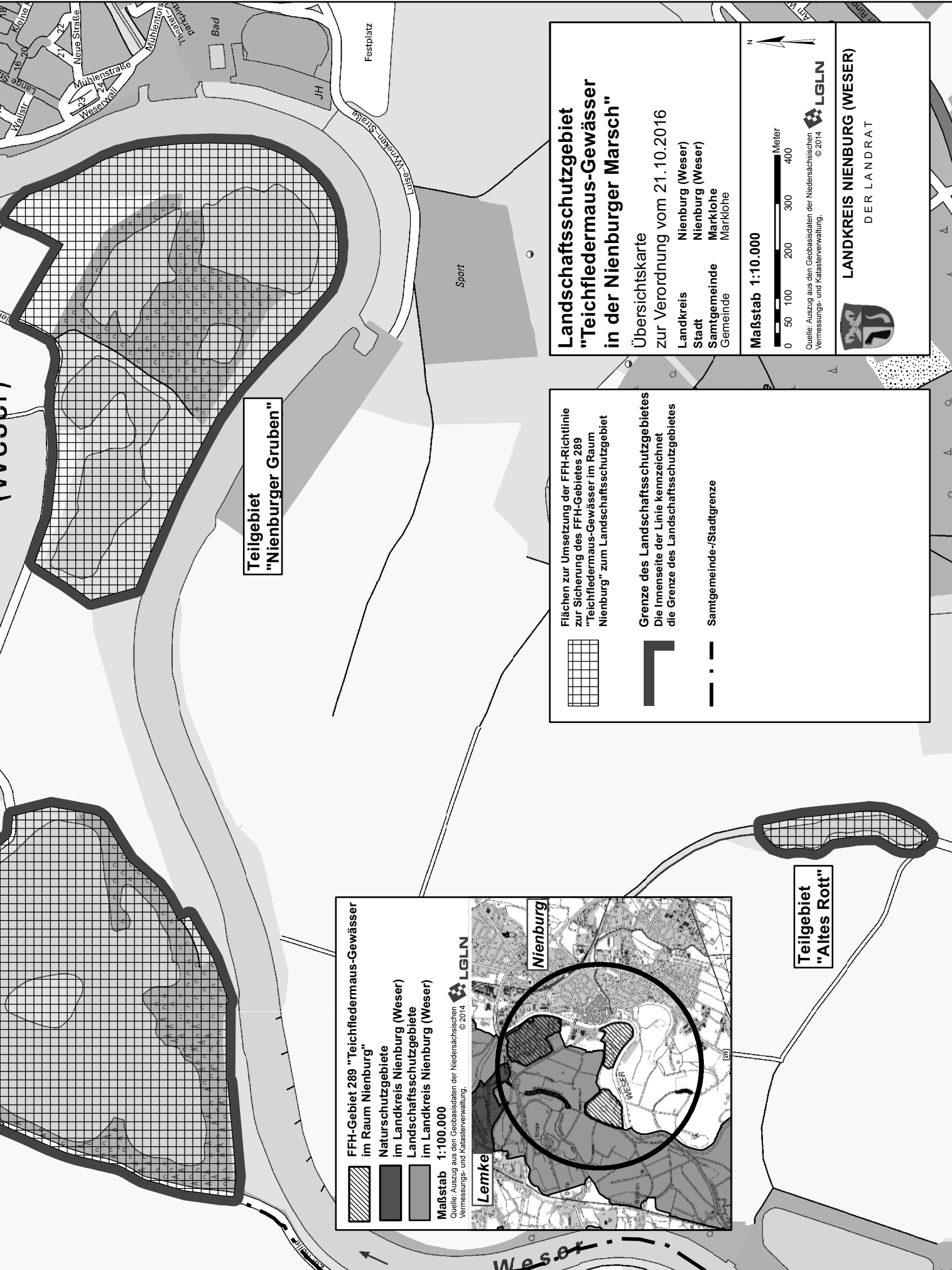
**Die Anlage ist auf den Seiten 1084/1085
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Teilgebiet "Die Rolle"

**Teilgebiet
"Haaken Werder"**

STADT NIENBURG (Weser)





Teilgebiet
"Nienburger Gruben"

Teilgebiet
"Altes Rott"

FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"

Naturschutzgebiete im Landkreis Nienburg (Weser)

Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Nienburg (Weser)

Maßstab 1:100.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014

Lemke

Nienburg

Weser

Landschaftsschutzgebiet
"Teichfledermaus-Gewässer
in der Nienburger Marsch"

Übersichtskarte
zur Verordnung vom 21.10.2016

Landkreis

Nienburg (Weser)

Stadt

Nienburg (Weser)

Samtgemeinde

Marklohe

Gemeinde

Marklohe

Maßstab 1:10.000

0

50

100

200

300

400

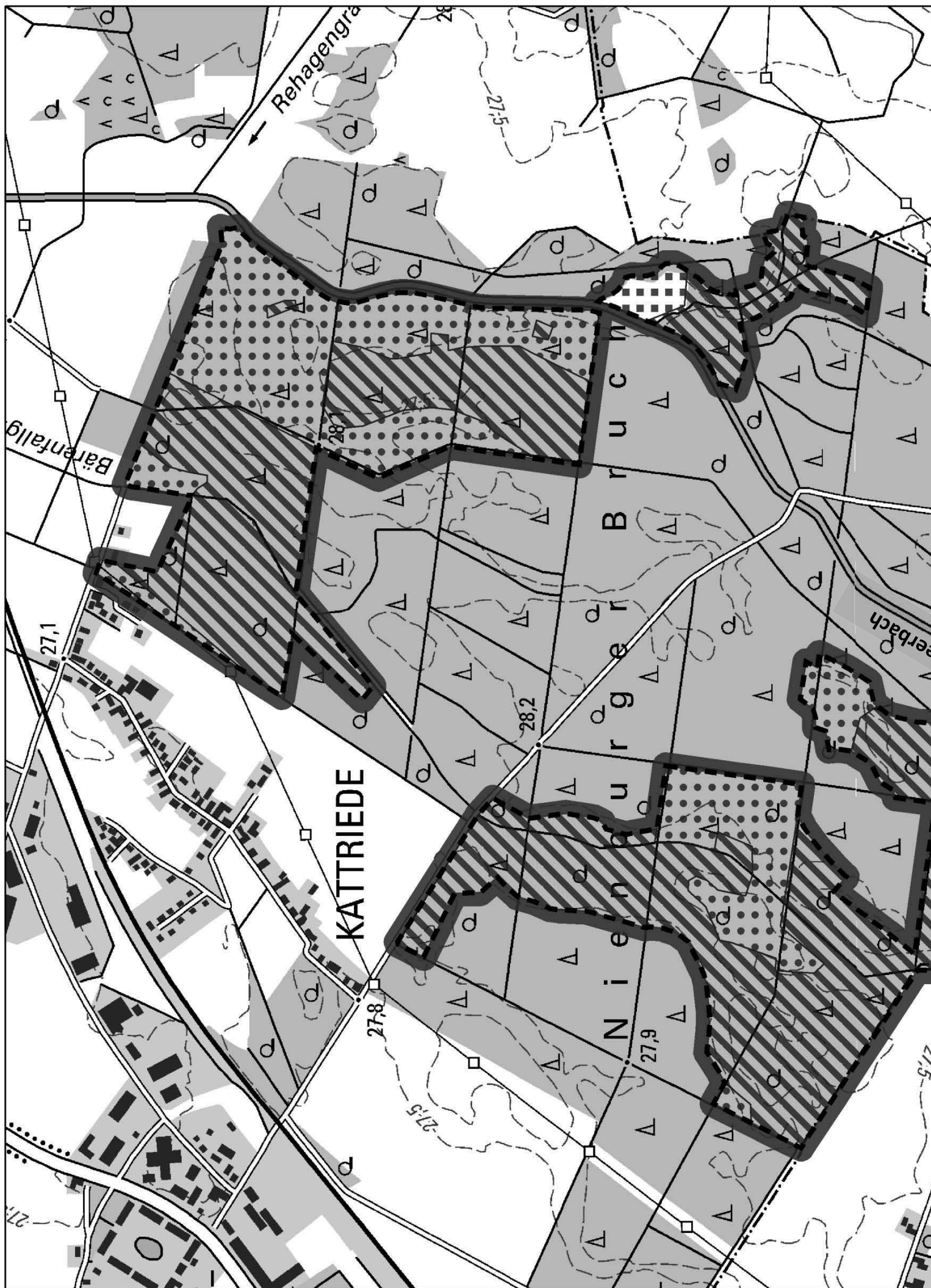
Meter

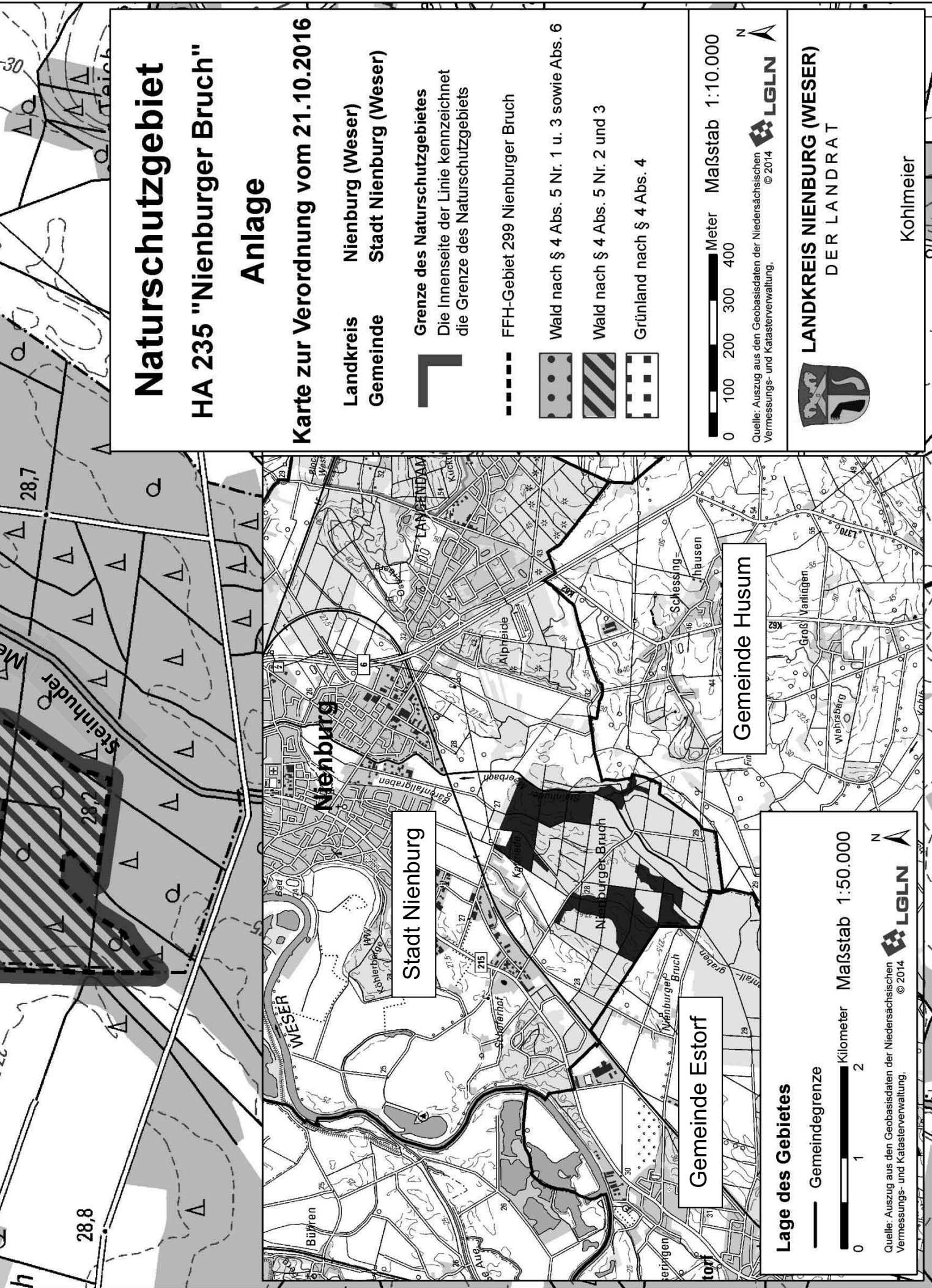
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014

LGLN

LANDKREIS NIENBURG (WESER)

DER LANDRAT





Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten